

Ergänzender Hinweis für Studierende, die im Februar 2021 den Schulpraxisteil des Praxissemesters beginnen:

Sehr geehrte Studierende,

für den Zeitraum des zweiten Schulhalbjahres 2020/2021 hat das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft den Runderlass vom 19.07.2020 für das Land Nordrhein-Westfalen neu gefasst:

Praxissemester, die im Februar 2021 aufgenommen werden, umfassen die in § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vorgesehene Dauer von mindestens fünf Monaten sowie die in § 8 der Lehramtszugangsverordnung vorgesehene Ausbildungszeit des Schulpraxisteils von 390 Zeitstunden.

Die nachzuweisenden 250 Zeitstunden Teilnahme am schulischen Leben können neben dem Unterricht unter Begleitung auch durch die Teilnahme an verschiedenen anderen Formen des Schullebens erbracht werden:

Soweit an Ihrer Ausbildungsschule Distanzunterricht eingerichtet ist, können Sie den Workload auch durch Beteiligung am Distanzunterricht erreichen. Hinweise, wie Sie sich unterstützend im Distanzunterricht einbringen, entnehmen Sie unter anderem der „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“, Punkt 3.3.1, www.broschüren.nrw/distanzunterricht.

Auch pädagogische Betreuungsangebote stellen einen Bestandteil des schulischen Lebens dar und dürfen unter anderem zur Absolvierung der vorgesehenen Ausbildungszeit genutzt werden.

Die Anforderungen an Umfang und Gestaltung von Unterricht unter Begleitung und Unterrichtsvorhaben (Nr. 5 Abs. 8 Praxiselementeerlass) können an allen Schulen an die jeweiligen schulischen und unterrichtlichen Möglichkeiten angepasst werden; das betrifft auch etwaige Modifikationen bei der Ausrichtung auf die jeweiligen Fächer des Studiums. Ein Bilanz- und Perspektivgespräch (§ 12 Abs. 3 S. 6 Lehrerausbildungsgesetz) ist durchzuführen, falls erforderlich auch in verändertem Format.

In Quarantänefällen sowie bei Schulschließungen gehen Sie bitte in Absprache mit der Schulleitung/Mentor*innen wie folgt vor:

- Im Falle einer eigenen Quarantäne besprechen Sie, ob Sie während der Quarantäne ausschließlich an Formen des Unterrichts auf Distanz beteiligt werden können.
- Im Falle einer Einstellung des Präsenzunterrichts besprechen Sie, ob Sie sich an Formen des Unterrichts auf Distanz sowie an pädagogischen Betreuungsangeboten beteiligen können.

Die bezüglich der Covid-19-Pandemie bestehenden besonderen Regelungen zum Einsatz von Lehrer*innen gelten in ihrer jeweiligen Fassung weiterhin auch für Sie als Praktikant*innen an Schulen bis zum Ablauf des 26.03.2021 (letzter Unterrichtstag vor den Osterferien). Dies bedeutet konkret:

Im Zeitraum vom 11.01.2021 - 26.03.2021 haben Sie an öffentlichen und privaten Schulen die Möglichkeit sich zwei Mal pro Woche anlasslos und freiwillig bei niedergelassenen Ärzt*innen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) testen zu lassen (Schulmail vom 11.02.2021). Bescheinigungen dafür werden von den Schulen ausgestellt.

Ab dem 15.02.2021 stehen Ihnen pro Präsenztag insgesamt zwei Schutzmasken nach dem FFP-2 bzw. N/KN95 Standard zur Verfügung. Für Förderschulen und Schulen des Gemeinsamen Lernens steht zusätzliche Schutzausstattung bereit (Schulmail vom 11.02.2021). Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre/n Schulleitung/Mentor*innen. Wir empfehlen Ihnen als am Schulleben beteiligte Person die Nutzung der Corona-Warn-App. Mit ihr können Sie einen zusätzlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten.

Für eine Befreiung aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von der Verpflichtung, den Workload von 250 Zeitstunden Teilnahme am schulischen Leben in fünf Monaten im Praxissemester am Einsatzort Schule in Präsenz zu absolvieren, ist eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Begutachtung vornehmen zu lassen. Diese hat den Kriterien des Robert-Koch-Instituts zu entsprechen.

Die Teilnahme am schulischen Leben am Einsatzort Schule abzuleisten ist für schwangere Studierende aufgrund eines eingeschränkten Beschäftigungsverbots grundsätzlich nicht möglich (Schulmail vom 11.02.2021).

Liegt eine Risikofaktoren-Bewertung oder Schwangerschaft vor, besprechen Sie mit Ihrer/n Schulleitung/Mentor*innen die Möglichkeiten zur Absolvierung der Teilnahme am schulischen Leben durch Formen des Unterrichts auf Distanz.

Bitte informieren Sie das ZLB-Praktikumsbüro (praxisphasen@zlb.uni-siegen.de), Ihre Praktikumschule, die Lehrende*n Ihrer Begleitseminare an der Universität Siegen sowie das Ihnen zugewiesene Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung, um individuelle Möglichkeiten abzustimmen.

Ab dem 08.03.2021 erhalten alle Personen, die in Grundschulen, in PRIMUS-Schulen sowie in Förderschulen und Schulen für Kranke tätig sind, in der sogenannten Impfpriorität 2 ein Impfangebot. Für die Impfberechtigung maßgeblich ist, dass die betroffenen Personen tätigkeitsbedingt in regelmäßigem Kontakt mit Schüler*innen der Primarstufe bzw. der Schülerschaft an Förderschulen stehen. Ab dem 06.05.2021 haben auch Lehrer*innen sowie weitere Beschäftigte an weiterführenden Schulen im Rahmen der Priorisierungsgruppe 3 die Möglichkeit sich gegen das Corona-Virus impfen lassen zu können. Weiterführende Hinweise entnehmen Sie der [Homepage des Ministeriums für Schule und Bildung](#). Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Schulleitung/Mentor*innen. Sollte der Termin zur Corona-Schutzimpfung innerhalb der Teilnahme am

schulischen Leben liegen, senden Sie Ihre Einladung/Terminbestätigung an das ZLB-Praktikumsbüro (praxisphasen@zlb.uni-siegen.de).

Wir wünschen Ihnen – auch in dieser turbulenten Zeit – einen erfolgreichen Start in Ihr Praxissemester.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Brüser